

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben
Bundesamt für Energie
3003 Bern

6. Mai 2015

Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. März 2015 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat dankt Ihnen für diese Gelegenheit.

1. Entflechtung zwischen Aufsichtsbehörde und Fonds-Gremien

Wir begrüssen eine personelle Entflechtung zwischen den Aufsichtsbehörden und den Gremien des Fonds. Dies erlaubt eine unabhängige Steuerung und Überwachung der Fonds, was den Grundsätzen der Good Governance entspricht.

2. Verstärkung der Aufsicht über die Fonds

Die bestehenden Möglichkeiten des Bundesrats sind bereits heute ausreichend, um korrigierend auf die Führung und Verwaltung der Fonds und die Entwicklung der Fondsvermögen eingreifen zu können. Die vorgesehene Verschiebung von Kompetenzen vom Bundesrat beziehungsweise von der Verwaltungskommission der Fonds (Kommission) zum Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) lehnen wir deshalb ab. Mit den zusätzlichen Kompetenzen würde das UVEK in die Kostenermittlung und Kostenfestlegung eingreifen. Dies widerspricht aber der vorgesehenen Entflechtung von Aufsicht und operativer Tätigkeit.

3. Anträge zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 4 Abs. 5 SEFV

Die Kommission legt gestützt auf die Kostenstudien und die Überprüfung nach Absatz 4 die voraussichtliche Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten für jede Kernanlage fest.

Zu Art. 8a SEFV

Auf die vorgeschlagenen Anpassungen ist zu verzichten.

Zu Art. 23 SEFV

Buchstabe a

Sie legt die Vorgaben für die Erstellung der Kostenstudie fest.

Buchstabe a^{ter}

Sie legt die voraussichtliche Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten fest.

Buchstabe n

Sie legt die Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage sowie den Anlagerahmen fest und erlässt die Anlagerichtlinien.

Zu Art. 29a Abs. 2 SEFV

Auf den gesamten Absatz ist zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- david.erni@bfe.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt